

Beschluss Nr. 13/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

I. Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß § 100 Absatz 3 SGB V

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, im fachärztlichen Versorgungsbereich für die nachfolgend genannten Bezugsregionen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen für das Jahr 2023 fest:

Arztgruppe der Augenärzte

Planungsbereich Gotha
(gemäß § 35 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie)

Mittelbereich Gotha

Arztgruppe der Hautärzte

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Mittelbereich Mühlhausen

Arztgruppe der Nervenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meinungen/Suhl
Planungsbereich Mühlhausen

Mittelbereich Schmalkalden
Mittelbereich Bad Langensalza

II. Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich für die unter I. festgestellten Arztgruppen in den jeweiligen Mittelbereichen die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich folgende weiteren Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023:

Beschluss Nr. 13/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Arztgruppe der Augenärzte

Mittelbereich Gotha

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Arztgruppe der Hautärzte

Mittelbereich Mühlhausen

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Arztgruppe der Nervenärzte

Mittelbereich Schmalkalden

1 Praxisneugründung bei ausschließlich neurologischer und/oder psychiatrischer Tätigkeit mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Mittelbereich Bad Langensalza

Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

sowie für alle aufgeführten Bezugsregionen die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabearter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)